

## RICHTLINIEN

für die Durchführung von Absiedlungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes

### I Allgemeines:

- 1.) Ziel des Projektes ist die freiwillige, langfristige Aussiedlung bzw. Absiedlung aller Eigentümer von baulichen Objekten und deren gänzlicher Abbruch im Hochwasser-Abflussbereich der Marktgemeinden Strengberg, Wallsee, Ardagger und Neustadtl an der Donau.  
  
Für den Bereich der Marktgemeinde Wallsee ist es erforderlich, dass der Gemeinderatsbeschluss über die Flächenwidmung der Katastralgemeinden Ried, Schweinberg und Sommerau und für die Marktgemeinde Ardagger über die Flächenwidmung der KG Stephanshart rechtsverbindlich in den Flächenwidmungsplan aufgenommen wird.
  
- 2.) Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Bundes- und Landesförderungsmitteln für die Absiedlung bildet das Wasserbautenförderungsgesetz vom 19. April 1985, BGBl.Nr. 148/1985 i.d.g.F.
  
- 3.) Grundlage der Förderung bilden die Schätzwerte der abzulösenden Objekte und deren Abbruch- und Deponierungskosten.
  
- 4.) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt grundsätzlich nach einem individuell mit dem Antragsteller festgelegten Plan.

- 5.) Über den Rahmen der Schätzkosten hinausgehende Aufwendungen können durch andere Förderungsmaßnahmen unterstützt werden, ohne dass dadurch eine Schmälerung der Förderung für die Absiedlung eintritt.

## II Projektserstellung:

- 1.) Die Schätzung der Zeitwerte der abzubrechenden Objekte erfolgte durch das NÖ Gebietsbauamt und wird erforderlichenfalls durch dieses einer Nachjustierung unterzogen werden. Diese Schätzwerte wurden für die Bereitstellung der Bundesmittel vom Bundesministerium für Finanzen überprüft.
- 2.) Alle sonstigen Maßnahmen werden von der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt.

## III Förderung

- 1.) Die Grundlage der Förderung bilden die Schätzwerte der abzulösenden Objekte einschließlich der angeschätzten Abbruch- und Deponierungskosten.
- 2.) Auf Antrag des Eigentümers (Förderungswerbers) wird eine Förderung in Höhe von 80 % des nach Zif. III/1 festgestellten Betrages gewährt. Hievon werden seitens des Bundes 50 % und seitens des Landes 30 % an Förderungsmittel, ausgehend vom Betrag der Zeitwertschätzung einschließlich der Abbruch- und Deponierungskosten, übernommen.

3.) 15 % der Gesamtförderung werden jedenfalls erst nach gänzlichem Abbruch des abzulösenden Objektes ausbezahlt.

Der auf die Abbruch- und Deponierungskosten entfallende Förderungsanteil wird ebenfalls erst nach gänzlichem Abbruch der Altobjekte ausbezahlt.

#### IV Verpflichtungen:

Von den Förderungswerbern sind vor Durchführung nachstehende schriftliche Erklärungen einzuholen:

- 1.) Die Maßnahme erfolgt auf Antrag und auf freiwilliger Basis.
- 2.) Das abgelöste Objekt im Hochwasserabflussbereich ist in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Förderungsvertrages gänzlich abzubrechen. Bei Unterbleiben des Abbruches des bzw. der Abbruchobjekte werden sowohl weitere Förderungsmittel nicht mehr ausbezahlt, als auch sind die bereits erhaltenen Förderungsmittel entsprechend den in den Einzelverträgen festgelegten Bedingungen zurückzuzahlen.
- 3.) Auf Grundstücken im Hochwasserabflussbereich darf in Hinkunft keine weitere Bauführung erfolgen. Der Antragsteller (Förderungswerber) hat der Verbücherung des Bauverbotes ausdrücklich zuzustimmen.
- 4.) Nach erfolgter Förderung werden Anträge auf eine Beihilfe zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden an baulichen Objekten im abgesiedelten Gebiet sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmittel abgelehnt.

V Durchführung:

1.) Mit der rechtlichen und finanziellen Abwicklung des Absiedlungsprojektes ist die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) des Amtes der NÖ Landesregierung befasst.

Diese hat die erforderlichen Anträge an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu stellen.

VI Bereitstellung der Förderungsmittel:

Die Durchführung des Absiedlungsvorhabens wird in jährlich zu erstellenden Arbeitsprogrammen nach Maßgabe der verfügbaren Bundes- und Landesmittel erfolgen.